

Gesuch

für Grabarbeiten im Strassengebiet des Bezirks Küssnacht

Bauherr Tel.

Bauleitung Tel.

Unternehmer Grabarbeiten Tel.

Unternehmer Belagsarbeiten Tel.

Beschreibung des Aufbruches:

Ort

Zweck

Länge Fahrbahn m Trottoir m übriger Strassenraum m

Grabentiefe von m bis m

Baubeginn

Bauzeit

Absperrung für Fahrverkehr ist notwendig
(bitte ankreuzen) Fahrverkehr ist nicht notwendig

Fussgängerverkehr ist notwendig
 Fussgängerverkehr ist nicht notwendig

Ort und Datum:

Der Bauherr (Gesuchsteller):

.....

- Dieses Gesuch ist zusammen mit einem Planausschnitt aus dem amtlichen Vermessungsplan mit eingetragenem Bauvorhaben mindestens 30 Tage vor dem voraussichtlichen Baubeginn im Doppel dem Bezirk Küssnacht, Ressort Infrastruktur, einzureichen.
- Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Bewilligung des Strassenträgers vorliegt. (siehe Rückseite). Ausgenommen sind Leitungsdefekte; diese sind jedoch umgehend zu melden.

Bewilligung für Grabarbeiten im Strassenraum

Küssnacht,

Grundstück-Nr. Strassenbezeichnung

In Anwendung von § 28 ff. der kantonalen Strassenverordnung vom 15. September 1999 (SRSZ 442.110) wird das Gesuch für Grabarbeiten unter folgenden Bedingungen und Auflagen **bewilligt**:

- Die Vorschriften über die "Ausführung von Grabarbeiten in öffentlichen Strassen" (Normblatt SN 640'538) und über die "Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen" (Normblatt SN 640'886) sind als integrierende Bestandteile dieser Bewilligung strikte einzuhalten.
- Vor Baubeginn hat mit dem zuständigen Werkmeister (Tel. 041 854 01 73) eine Zustandsaufnahme zu erfolgen. Gleichzeitig sind zusammen mit dem Polizeiposten Küssnacht die notwendigen Signalisationen und Verkehrsführungen innerhalb der Baustelle sowie allfällige weitere Massnahmen abzusprechen.
- Der Strassen- und Trottoirbelag ist sofort nach dem Einfüllen des Grabens zu ergänzen (Strasse mind. 10 cm, Trottoir mind. 6 cm Belagsmischgut). Ein Überhöhen des Belages im Bereich des Grabens ist nicht gestattet. Nach dem Abklingen der Grabensetzungen ist der Belag durch eine Belagsfirma fachgemäss in Stand zustellen. Die Belagsstärken sowie Belagssorten (Spezialbeläge) müssen unbedingt mit dem Werkmeister abgesprochen werden. Diesem ist sodann unverzüglich nach Fertigstellung das Bauwerk zur Abnahme zu melden.
- Der Bewilligungsnehmer haftet für Schäden, die wegen Bauarbeiten oder des fertigen Bauwerks dem Strassenträger oder Dritten entstehen. Folgeschäden aus diesen Grabarbeiten an der Strassenanlage sind bis fünf Jahre nach der Abnahme durch den Bewilligungsnehmer oder dessen Rechtsnachfolger zu beheben.
- Die Grabenauffüllung hat mit ungebundenen Gemischen (Norm SN 670 119 NA) zu erfolgen, falls das anfallende Aushubmaterial nicht gleichwertig ist. Die Verdichtung erfolgt in Schichten von max. 30 cm. Der Belag ist im Strassenbereich mindestens 40 cm und im Trottoirbereich mindestens 20 cm nachzuschneiden. Randpartien ≤ 50 cm sind ebenfalls zu erneuern. Die ME-Werte sind bei der Fahrbahn ≥ 100 MN/m und beim Gehweg ≥ 80 MN/m. Belagsflicke dürfen keine spitzen Winkel aufweisen. Sie sind $> 90^\circ$ bis 100° anzuschneiden. Der Einbau der Tragschicht hat in zwei Schichten zu erfolgen. Die Deckschicht hat mindestens 15 cm über die Belagsfuge der Tragschicht zu erfolgen. Es müssen zwingend Fugenbänder eingebaut werden.
- Die fremde Werkleitung im Strassenkörper wird solange geduldet, als sie den Bestand, Betrieb und Unterhalt der Strasse nicht stört. Notwendige Verlegungs- und Anpassungsarbeiten bei einem späteren Strassenausbau oder bei sonstwelchen Änderungen der Strassenverhältnisse gehen zu Lasten des Leitungseigentümers.
- Der Bewilligungsnehmer wird verpflichtet, den Unternehmer vom Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen. Erfordert eine allfällige Missachtung der vorstehenden Bedingungen und Auflagen vermehrten Verwaltungsaufwand, muss dieser zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Verteiler: - Gesuchsteller
- Werkmeister
- Ressort Infrastruktur

Bezirk Küssnacht

Ressort Infrastruktur

Rathaus 1

6403 Küssnacht am Rigi

Josef Widmer / Heinz Herger

Projektleiter / Projektleiter

Koni Bürgler

Werkmeister